

Senat III der Gleichbehandlungskommission**Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über das am ... eingelangte Verlangen der Anwältin für Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen (GAW) für Herrn A (in der Folge „Betroffener“), betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie der Überprüfung einer Belästigung durch die Antragsgegner

1. X GmbH
2. Herr Y

gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz und § 34 Gleichbehandlungsgesetz iVm § 31 Abs. 1 Z 4 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge: GIBG; BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 66/2004 idgF) iVm § 11 der Gleichbehandlungskommissions-GO (BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

1. durch die X GmbH keine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vorliegt,
2. durch die X GmbH keine Belästigung von Herrn A aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 34 leg.cit. vorliegt,

3. durch Herrn Y eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. vorliegt,

4. durch Herrn Y keine Belästigung von Herrn A aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 34 leg.cit. vorliegt.

Im Verlangen der GAW wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. und durch eine Belästigung gemäß § 34 leg.cit. iVm § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit., vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Verlangen im Wesentlichen wie folgt dar:

Der Betroffene habe am ... um ... Uhr mit der Linie ... von der Haltestelle ... eine Station bis zum ... fahren wollen. Als der Bus angehalten habe, sei die hintere Tür des Busses geöffnet worden, weil eine Frau ausgestiegen sei. Der Betroffene habe auf den Türöffner der vorderen Tür gedrückt, doch sei diese nicht geöffnet worden, obwohl auch von innen ein Fahrgast den Knopf gedrückt habe. Erst auf mehrfaches Klopfen habe der Busfahrer die Tür geöffnet.

Als der Betroffene eingestiegen sei, habe der Busfahrer seinen Fahrschein sehen wollen. Da der Betroffene gewusst habe, dass das nicht üblich sei, sondern die Fahrscheine von eigenen Kontrolleuren stichprobenartig überprüft würden, habe er den Chauffeur gefragt, ob er der Schaffner sei. Dieser habe verneint, habe aber weiterhin darauf bestanden, den Ausweis zu sehen und habe gemeint, dass er sonst nicht weiterfahren würde. Als ihn der Betroffene daraufhin gefragt habe, ob die Fahrscheinkontrolle mit seiner schwarzen Hautfarbe zusammenhänge, habe der Busfahrer dies bejaht und meinte, ob er damit ein Problem hätte. Als der Betroffene festgestellt habe, dass dies rassistisch sei, habe der Busfahrer geantwortet, kein Problem damit zu haben, ein Rassist zu sein.

Der Betroffene habe das Gespräch beendet, weil er bemerkt habe, dass die anderen Fahrgäste bereits auf die Weiterfahrt warten würden. Der Betroffene habe dem Busfahrer seine Halbjahreskarte gezeigt und sei nach hinten gegangen, wobei er dem Busfahrer gegenüber bemerkt habe, dass dieser wohl Probleme mit seiner Frau haben müsse.

Der Betroffene stamme aus ..., wohne in ... und absolviere eine Ausbildung am Zu diesem Zweck pendle er jeden Tag zwischen ... und ... und sei daher im Besitz einer Halbjahreskarte der X GmbH. Da er täglich den Bus benütze, kenne er die gängige Praxis der X GmbH, die Fahrscheine durch eigene Kontrollorgane überprüfen zu lassen. Er habe jedoch über den Anlassfall hinaus bereits mehrmals selbst erlebt, beobachtet und von Bekannten erfahren, dass Menschen mit sichtbarer nicht-österreichischer Herkunft auch von Busfahrern kontrolliert werden würden.

Dies stelle eine Diskriminierung dar, die sich darin äußere, dass Menschen anderer ethnischer Zugehörigkeit ein größeres Misstrauen entgegengebracht und ihnen offenbar eher unterstellt werde, keinen Fahrschein zu besitzen. Wenn einzelne Personen aufgrund von Unterschieden im äußeren Erscheinungsbild im Bus nach einer Fahrkarte gefragt würden, stelle dies eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung beim Zugang zur Dienstleistung der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels dar. Auch habe der Fahrer angegeben, dass es mit der Hautfarbe des Betroffenen zu tun habe, als er ihn nach der Fahrkarte gefragt habe.

Die geschilderte Situation, öffentlich als einziger angehalten und kontrolliert zu werden, stelle aber auch eine Belästigung dar, weil sie für die betroffene Person unangebracht und peinlich sei, weil damit der Anschein erweckt werde, dass sie eine ungesetzliche Handlung, in diesem Fall „Schwarzfahren“, verübt habe. Diese Vorgehensweise sei geeignet, die betroffene Person zu demütigen und in ihrer Würde zu verletzen und schaffe ein feindseliges und demütigendes Umfeld.

Die Ungleichbehandlung bestehe in diesem Fall darin, dass der Betroffene vom Buslenker nach seinem Fahrschein gefragt worden sei, während üblicherweise Kontrollen von eigenen Organen durchgeführt würden. Diese Vorgangsweise könne als „Ethnic Profiling“ bezeichnet werden, als vorurteilsbehaftete überproportional häufige

Kontrolle von Personengruppen einzig aufgrund äußerer Merkmale, da nur bei sichtbaren ethnischen Minderheiten die gängige Praxis existiere, dass sie auch von Buslenkern aufgefordert würden, ihre Fahrscheine vorzuweisen. Es gebe dafür offenbar keinen anderen, sachlichen Grund als dass sie wegen äußerer Merkmale von Busfahrern als „fremd wahrgenommen“ und deswegen kontrolliert würden.

Von den Antragsgegnern langten zu den Vorwürfen folgende schriftliche Stellungnahmen beim Senat III ein:

In der umfangreichen Stellungnahme der Erstantragsgegnerin vom ... führte diese im Wesentlichen aus, dass sie grundsätzlich auf deren Schreiben an die Gleichbehandlungsanwaltschaft vom ... verweise. In der Zwischenzeit seien keine weiteren Sachverhaltsumstände bekannt geworden, die sie zu einer geänderten Schilderung des Sachverhalts veranlassen würden.

Ergänzend weist die Erstantragsgegnerin nochmals auf Punkte hin, in denen sich die Schilderung der Gleichbehandlungsanwaltschaft von den von ihr ermittelten Sachverhaltsumständen unterscheidet:

- Nach der Schilderung des Busfahrers sei der Fahrgastwechsel bereits abgeschlossen gewesen und habe der Busfahrer bereits aus der Haltestelle abfahren wollen, als der Betroffene noch in den Bus habe besteigen wollen. Die Schilderung des Betroffenen beziehungsweise der Gleichbehandlungsanwaltschaft erwecke hingegen den - unrichtigen - Eindruck, dass eine den Beförderungsbedingungen entsprechende Beförderung erst durch mehrfaches Klopfen habe erzwungen werden müssen. Dies treffe nicht zu und die Erstantragsgegnerin verweise auf die schriftliche Stellungnahme des Busfahrers vom
- Weiter seien nach den beigelegten geltenden Beförderungsbedingungen und Dienstvorschriften alle Fahrbediensteten der X GmbH berechtigt, sich den Ausweis vorzeigen zu lassen; ohne gültigen Fahrausweis dürfe kein Fahrgast befördert werden. Alle Fahrgäste seien zudem verpflichtet, den Fahrausweis jederzeit einem Bediensteten der X GmbH auf dessen Verlangen zur Prüfung

zu übergeben. Es treffe daher nicht zu, dass es unzulässig oder unüblich sei, dass der Busfahrer den Fahrausweis kontrolliere.

Bereits in der Stellungnahme an die Gleichbehandlungsanwaltschaft sei von der Erstantragsgegnerin darauf hingewiesen worden, dass eine Kontrolle durch den Fahrer üblicherweise dann erfolge, wenn ein Fahrgast noch rasch zusteigen wolle und dies den Anschein erwecke, dass vom Fahrgast aufgrund des kurzfristigen Entschlusses, den Bus zu benützen, vergessen worden sei, für ein gültiges Fahrticket zu sorgen. Auch im konkreten Fall sei diese Aufforderung durch den Fahrer einen Fahrausweis nachzuweisen ausschließlich durch eine solche Situation und nicht etwa durch die Hautfarbe beziehungsweise die ethnische Zugehörigkeit motiviert gewesen.

Die beiden Sachverhaltsdarstellungen würden sich vor allem darin unterscheiden, dass der Busfahrer nach Informationen der Erstantragsgegnerin den Vorwurf des Betroffenen, er sei ein Rassist, keineswegs bestätigt habe. Die Erklärung des Fahrers, es gebe kein Problem, habe sich ausschließlich darauf bezogen, dass der Betroffene einen gültigen Fahrausweis habe vorweisen können. Nach der Schilderung durch den Fahrer stimme die Behauptung der Bestätigung des Rassismusrvorwurfes durch den Fahrer auch schon deshalb nicht, weil der Vorwurf des Betroffenen erst aus dem hinteren Teil des Busses und nach Fortsetzung der Fahrt erhoben worden sei und der Fahrer nach Fortsetzung der Fahrt mit dem Betroffenen gar nicht mehr kommuniziert habe, wozu er auch verpflichtet sei.

Die Behauptung, dass dieser Vorfall für den Betroffenen kein Einzelfall gewesen sei, sei unzutreffend. Der Erstantragsgegnerin würden keinerlei Informationen vorliegen, dass der Betroffene auch nur ein einziges Mal durch Mitarbeiter der X GmbH diskriminiert oder belästigt worden sei. In den letzten beiden Jahren seien von der Erstantragsgegnerin 3232 Einträge von Beschwerden im System des Qualitätssicherungsmanagements erfasst worden. Lediglich drei von diesen Beschwerden würden einen ausländerfeindlichen Anknüpfungspunkt aufweisen, wobei einer dieser Einträge die verfahrensgegenständliche Beschwerde betreffe. Die generelle Behauptung mehrmaliger diskriminierender Verhaltensweisen durch Busfahrer der X GmbH sei damit so wenig konkret, dass die zur Begründung des Antrags geschilderten Umstände nicht glaubhaft seien.

Die Unternehmensleitung der X GmbH toleriere jede Form von Diskriminierung und Rassismus schon deshalb nicht, weil sowohl zahlreiche Mitarbeiter/innen der X GmbH als auch ein großer Teil der Fahrgäste ausländischer Herkunft seien.

Als Beispiele für die Bemühungen der Erstantragsgegnerin um Diskriminierungen hintanzuhalten, wurden zahlreiche Maßnahmen genannt:

- Auf Anregung eines Fahrgastes werde der Begriff „Schwarzfahrer“ in allen Dokumenten nicht mehr verwendet. Auch das Piktogramm für einen „Schwarzfahrer“, das einen Fahrgast mit dunkler Hautfarbe dargestellt habe, sei entfernt worden und werde nicht mehr verwendet.
- Im Jahr 2003 sei ein Mitarbeiter, der sich nachweislich Fahrgästen gegenüber ausländerfeindlich verhalten habe, entlassen worden.
- Durch die Erstantragsgegnerin würden laufend Nichtregierungsorganisationen, Vereine und Veranstaltungen im Bereich Integration durch Sach- und Geldspenden unterstützt. Diese Zusammenarbeit habe auch schon eine Medienkampagne gegen Fremdenangst und die Durchführung alternativer Stadtführungen für Asylbewerber umfasst. Diese Unterstützung werde von den betreffenden Organisationen sehr geschätzt. Das Caritas-Integrationshaus bezeichne die Erstantragsgegnerin als einen Integrationsvorzeigebetrieb in
- Derzeit würde eine neue Werbekampagne vorbereitet. Im Rahmen dieser Werbekampagne werde es auch ein neues Plakat geben, auf dem Fahrgäste mit sichtbar nicht österreichischer Herkunft abgebildet seien. Diese Fotos seien schon vor der verfahrensgegenständlichen Beschwerde gefertigt worden.

In der Stellungnahme vom ... erläuterte der Zweitantragsgegner, dass der Betroffene am ... bei der Haltestelle ... in den Bus habe steigen wollen. Der Fahrgastwechsel sei bereits abgeschlossen und auch die Türen schon wieder geschlossen gewesen. Der Bus sei damals sehr voll gewesen, weil viele Schulkinder im Bus gewesen seien. Der Zweitantragsgegner habe bereits aus der Haltestelle abfahren wollen, als der Betroffene vorne von außen an die Tür geklopft habe. Der Zweitantragsgegner habe dann den Blinker retour genommen und dem Betroffenen die Tür geöffnet. Beim Einsteigen habe der Zweitantragsgegner den Betroffenen nach seinem Fahrausweis

gefragt, den dieser zuerst nicht habe zeigen wollen. Der Zweitantragsgegner habe ihm darauf gesagt, dass er nicht weiterfahre, sollte der Betroffene ihm den Ausweis nicht zeigen. Der Betroffene habe ihm dann seinen Fahrausweis gezeigt, worauf er sich bedankt und die Fahrt fortgesetzt habe.

Danach habe der Betroffene von etwas weiter hinten laut zu schimpfen begonnen, was auch alle anderen Fahrgäste haben hören können. Der Betroffene habe dem Zweitantragsgegner vorgeworfen, dass er einen Ausländerhass hege. Außerdem habe der Betroffene gesagt, dass der Zweitantragsgegner wahrscheinlich Probleme mit seiner Frau habe. Der Zweitantragsgegner habe darauf aber nicht mehr reagiert. Bei der nächsten Haltestelle sei der Betroffene ausgestiegen und habe ein Foto von der Nummerntafel des Busses gemacht. Auch habe er am Gehsteig noch weiter geschimpft.

Dass der Zweitantragsgegner den Ausweis kontrolliert habe, habe nichts mit der Hautfarbe des Betroffenen zu tun. Er kontrolliere den Ausweis fast immer, wenn jemand, nachdem die Türen geschlossen sind, noch schnell vorne bei der Türe einsteigen möchte. Nach den Dienstvorschriften seien auch die Busfahrer dafür zuständig Ausweise zu kontrollieren. Früher hätten die Busfahrer die Ausweise von allen Fahrgästen beim Einsteigen kontrolliert. Seit dies geändert worden sei und eigene Kontrollorgane dafür zuständig seien, kontrolliere er die Fahrausweise eben nur mehr in solchen speziellen Situationen, wenn jemand noch nachträglich zusteigen möchte. Der Zweitantragsgegner mache das, da er die Dienstvorschrift auch als Pflicht zur Kontrolle verstehe und er sehr pflichtbewusst sei.

Es stimme nicht, dass der Zweitantragsgegner dem Betroffenen geantwortet habe, dass er den Ausweis aufgrund der Hautfarbe des Betroffenen kontrolliere und er kein Problem damit habe, ein Rassist zu sein. Er habe das nicht gesagt, auch sei er kein Rassist und habe kein Problem mit der Hautfarbe der Fahrgäste. Ansonsten hätte der Zweitantragsgegner dem Betroffenen nicht noch einmal die Tür zum Einsteigen geöffnet.

Damals habe den Zweitantragsgegner sehr geärgert, dass der Betroffene außerdem noch gesagt habe, dass der Zweitantragsgegner wahrscheinlich Probleme mit seiner

Frau habe. Er könne nicht verstehen, warum jemand, der ihn überhaupt nicht kenne, so etwas vor vielen fremden Leuten behaupte.

Der Zweitantragsgegner habe kein Problem damit sich zu entschuldigen, sollte sich ein Fahrgast über ihn beschweren. Er sei aber der Meinung, dass er in diesem Fall nichts Falsches getan und sich gegenüber dem Betroffenen auch nicht unhöflich verhalten habe.

In den Sitzungen der GBK vom ... und ... wurden der Betroffene, der Vertreter der Erstantragsgegnerin, Herr Z, und Herr Y als Auskunftspersonen befragt.

Der Betroffene erläuterte in der Befragung vom ..., dass er an diesem Tag auf den Bus wartete. Als dieser gekommen sei, habe sich die hintere Tür des Busses geöffnet und eine Frau sei ausgestiegen. Der Betroffene habe den Türöffner der mittleren Tür gedrückt, diese habe sich aber nicht geöffnet. Darum sei er zur hinteren Tür gelaufen, welche aber auch geschlossen gewesen sei. Dann sei er zur vordersten Tür gelaufen.

Der Betroffene sei sehr außer Atem gewesen und habe an die Tür geklopft. Auch habe er gesehen, wie ein Mädchen durch Drücken des Türknopfs versuchte ihm die Tür zu öffnen. Als der Betroffene zugestiegen sei, habe der Busfahrer gesagt: „Einer von diesen Leuten schon wieder!“ Der Betroffene habe dies zunächst nicht auf seine Person bezogen. Erst als das Mädchen, das zuvor für ihn den Türöffner betätigt habe, gemeint habe, dass das nicht nett gewesen sei, habe er sich gedacht, dass er sich bei dem Mädchen bedanken solle. Er habe sich daraufhin bei ihr entschuldigt und ihr gedankt. Das Mädchen habe ihm aber erklärt, dass sie nicht den Betroffenen, sondern den Busfahrer gemeint habe.

Der Betroffene habe dann den Busfahrer gefragt, ob er ihn meine. Dieser habe nur geantwortet: „Du, Fahrkarte!“ Der Betroffene habe ihm erklärt, dass er eine Fahrkarte besitze und nur deswegen vorne eingestiegen sei, da die anderen Türen geschlossen gewesen seien. Dann habe der Betroffene den Busfahrer gefragt, ob er eine Befugnis habe ihn zu kontrollieren. Der Busfahrer habe darauf gemeint, dass er nicht weiterfahren würde, sollte der Betroffene ihm seine Fahrkarte nicht zeigen.

Auf Frage des Betroffenen, ob der Busfahrer aufgrund seiner dunklen Hautfarbe so aggressiv mit ihm spreche, habe dieser mit „Ja“ geantwortet. Auf die Feststellung des Betroffenen, dass das eine Diskriminierung sei, habe der Busfahrer gemeint, dass ihm das egal sei. Der Betroffene habe dann seinen Fahrausweis gezeigt und sich gesetzt. An der nächsten Haltestelle sei er ausgestiegen und habe ein Foto von der Busnummer gemacht.

Der Vertreter der Erstantragsgegnerin erläuterte in der Befragung vom ... im Wesentlichen, dass er Geschäftsführer der X GmbH sei. Als Geschäftsführer lese er alle Reklamationen dieser Art, so auch jene des Betroffenen. Er habe dieses Schreiben, wie andere Fälle auch, an die Reklamationsstelle und dem Einsatzleiter für den Busbetrieb zur Eruiierung des Fahrers weitergeleitet. Im Anschluss werde der betroffene Fahrdienstmitarbeiter zur Reklamation gehört und gebeten eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. In diesem Fall habe sich die Befragung des Fahrdienstmitarbeiters schwieriger gestaltet, da auf dieser Linie sehr viele Busfahrer im Einsatz seien. Seine erste Reaktion sei gewesen, dass es sich um ein Missverständnis gehandelt haben könnte. Er habe sich hier kein Fehlverhalten des Kollegen vorstellen können.

Es seien laut Dienstanweisung alle Bediensteten des Unternehmens berechtigt, Fahrausweiskontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen würden durch interne und externe Mitarbeiter/innen sowie durch das Fahrpersonal durchgeführt werden und seien absolut üblich.

Auch sei es üblich, dass der/die Fahrer/in nach dem Fahrausweis frage, wenn jemand bei der vorderen Tür zusteigt. Eine solche Kontrolle fände nicht jedes Mal statt, dies hänge von der konkreten Situation ab und wie der/die Fahrer/in diese einschätze. Auf die Begründung in der Stellungnahme angesprochen erläuterte der Befragte, dass versucht wurde, diese Situation in Worte zu fassen. Es ginge nicht darum, vorne zusteigenden Personen zu unterstellen, dass sie sich eine Gratisfahrt erschleichen würden. Was konkret den Zweitantragsgegner dazu veranlasst habe den Fahrschein zu kontrollieren, könne aber nicht gesagt werden. Der Zweitantragsgegner habe das Recht dazu und der Befragte könne dahinter auch keine Dramatik erkennen. Unbestritten sei auch, dass die X GmbH natürlich Wert darauf lege, dass die Fahrgäste mit einem gültigen Ticket fahren würden.

Der Zweitantragsgegner erläuterte in der Befragung vom ..., dass er um ... die Haltestelle ... angefahren sei. Er sei mit einem Gelenksbus der Linie ... gefahren, welcher vier Türen habe. Die hinteren drei Türen seien vollautomatisch, nur die erste Tür könne er von Hand bedienen.

Der Bus sei mit Schüler/innen fast voll gewesen. Er habe an der Haltestelle die Personen aus- und einsteigen lassen, wisse aber nicht wie viele eingestiegen seien. Nachdem er cirka eine halbe Minute in der Haltebucht gestanden sei, hätten sich die Türen geschlossen und der Zweitantragsgegner habe den linken Blinker zur Wegfahrt betätigt.

Da sich auf der Straße aber der Verkehr gestaut habe, konnte der Bus nicht wegfahren. Während der Zweitantragsgegner den Verkehr auf der linken Seite beobachtet habe, habe ein Fahrgast auf der rechten Seite massiv geklopft. Daher habe er den Blinker retour genommen und nochmals die Tür geöffnet, obwohl der Bus schon neun Minuten Verspätung gehabt habe. Von den Fahrgästen habe ihm niemand gesagt, dass noch jemand habe zusteigen wollen. Der Betroffene habe zunächst am Zweitantragsgegner vorbeigehen wollen als er den Betroffenen gebeten habe seinen Fahrausweis vorzuweisen. Es sei allgemeiner Standard, auch unter den Kollegen des Befragten, dass in solchen Situationen nach der Fahrkarte gefragt werde.

Dieser habe aber auf die Bitte sehr heftig reagiert und habe gefragt, ob der Zweitantragsgegner etwa Schaffner sei und zur Kontrolle überhaupt berechtigt sei. Dass er zur Kontrolle berechtigt sei, habe er bejaht. Der Betroffene habe gemeint, dass dazu nur Kontrollorgane berechtigt seien. Darauf habe der Zweitantragsgegner geantwortet, dass er nicht weiterfahren würde, sollte der Betroffene nicht einen gültigen Fahrausweis vorzeigen. Der Zweitantragsgegner habe ja annehmen müssen, dass der Betroffene keinen gültigen Fahrausweis besitze. Ein Mensch in Eile könne ja vergessen, eine Fahrkarte zu kaufen. Die Kontrolle solle dazu dienen, Fahrgäste an den Kauf einer Fahrkarte zu erinnern.

An eine Aussage eines Fahrgastes, dass die Aussage des Zweitantragsgegners nicht sehr nett gewesen sei („Schon wieder so einer“) könne er sich nicht erinnern. Allerdings habe eine Frau zu ihm gesagt, dass sie so ein Benehmen wie das des Betroffenen noch nie erlebt habe. Zudem habe der Betroffene den Zweitantragsgegner

als Rassist beschimpft und habe noch gesagt, dass er ein Problem mit seiner Frau haben müsse. Das habe den Zweitantragsgegner sehr schockiert und gekränkt.

Nachdem der Betroffene ausgestiegen sei, habe er sich vor den Bus gestellt und die Nummer des Busses fotografiert. Er habe sich so hingestellt, dass der Bus die Haltestelle nicht habe verlassen können. Danach sei der Betroffene weggegangen und habe weiter geschimpft.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt und erwogen:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Fahrscheinkontrolle durch den Zweitantragsgegner ethnisch motiviert war, somit aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Herrn A erfolgte, weiters ob diese Handlung der Erstantragsgegnerin zugerechnet werden kann oder, ob letztlich die Kontrolle durch den Zweitantragsgegner aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Gründen erfolgte und ihnen der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Weiters war der Tatbestand der Belästigung durch die X GmbH sowie durch Herrn Y gemäß § 34 leg.cit. zu prüfen.

Die relevanten Gesetzesstellen des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
 - 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
 - 3. bei der Bildung,*
 - 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum,*
- sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.*

§ 31. (1) Aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*
- 4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum.*

(2) Abs. 1 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.

§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

§ 34. (1) Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der ethnischen Zugehörigkeit einer Person stehen, und bezwecken oder bewirken,

- 1. dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
- 2. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird, gelten als Diskriminierung.*

(2) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur Belästigung einer Person nach Abs. 1 vor.

Der Senat III hat festgestellt, dass der Bus der Linie ... in Fahrtrichtung ... am ... gegen ... Uhr mit rund 9 Minuten Verspätung zur Haltestelle ... kam und dort Fahrgäste ausstiegen. Während die Bustüren wieder geschlossen wurden und der Zweitantragsgegner auf die Möglichkeit wartete, den Bus in den (starken) Fließverkehr einzuordnen, versuchte der Betroffene bei verschiedenen Türen, noch in den Bus zu gelangen, was ihm schließlich erst nach Klopfen an der vordersten Tür ermöglicht wurde. Nach der glaubwürdigen Aussage des Zweitantragsgegners ist der Bus etwa eine halbe Minute in der Haltestelle gestanden.

Nicht festgestellt werden konnte, ob in dieser Wartephase der Zweitantragsgegner den Betroffenen schon vor dem Klopfen an der Tür wahrgenommen hat; dies gilt insbesondere für einen vom Betroffenen behaupteten, durch Knopfdruck dem Zweitantragsgegner signalisierten Ausstiegswunsch eines weiblichen Fahrgastes, mit dem auf den Betroffenen aufmerksam gemacht hätte werden sollen.

Unbestritten ist, dass es nach dem Einsteigen des Antragstellers zu einer vom Zweitantragsgegner verlangten Fahrausweiskontrolle und einem Wortwechsel mit dem Betroffenen kam. Der genaue Wortlaut der Äußerungen des Zweitantragsgegners konnte nicht festgestellt werden; angesichts des gegebenen starken Zeitdrucks ist die Wahrscheinlichkeit sprachlicher Missverständnisse zu berücksichtigen.

Festgestellt wurde schließlich, dass der Betroffene vorzeitig, nämlich schon in der nächstfolgenden Haltestelle ..., den Bus verlassen und diesen fotografiert hat.

Der Senat III verneinte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer Diskriminierung durch die X GmbH aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Betroffenen iSd § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit.

Aus den Schilderungen des Vertreters der Erstantragsgegnerin ging glaubhaft hervor, dass die Geschäftsleitung der X GmbH sich mit allen Reklamationen auseinandersetzt und diesen nachgeht. Ebenso werden für die Mitarbeiter/innen regelmäßig Schulungen für die Bereiche kundenorientiertes Verhalten und Konfliktbewältigung abgehalten, in denen auch auf ethnische Belange eingegangen wird. Aus der Sicht des Senates III hat die X GmbH als Arbeitgeberin daher alle strukturellen Vorkehrungen getroffen, um Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit hintanzustellen.

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer Diskriminierung durch eine ethnisch motivierte Fahrscheinkontrolle durch Herrn Y aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Betroffenen iSd § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit.

Dem Zweitantragsgegner ist es nach Ansicht des Senates III nicht gelungen, sich vom Vorwurf der Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg.cit. frei zu beweisen. Gemäß § 35 Abs 3 GIBG obliegt es dem Zweitantragsgegner zu beweisen, dass es

bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes von ihm glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 GIBG vorliegt. Das bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein muss, das für die unterschiedliche Behandlung des hier Betroffenen ausschlaggebend war.

Aus den Aussagen und Stellungnahmen der Erstantragsgegnerin sowie des Zweitantragsgegners geht jeweils hervor, dass in den Bussen der X GmbH vom Fahrpersonal grundsätzlich keine Kontrolle der Fahrausweise vorgenommen wird und diesbezüglich eigene Kontrollorgane beauftragt sind. Dennoch sind alle Mitarbeiter/innen der X GmbH mit einer Kontrollbefugnis ausgestattet, die in Anlassfällen ausgeübt werden kann.

Im konkreten Fall ist vom Zweitantragsgegner argumentiert worden, dass er nach abgeschlossenem Fahrgastwechsel und nochmaligem Öffnen der Fahrertür immer nach einem Fahrschein verlangt. Dies mit der Begründung, die Fahrgäste an den Kauf eines Fahrscheins oder abgelaufene Fahrausweise erinnern zu wollen.

Nach den Aussagen beider Antragsgegner hat aber eine durch das Fahrpersonal kontrollierte Person, die nicht im Besitz eines Fahrscheins ist, keine Konsequenzen zu tragen, da ein erhöhtes Beförderungsentgelt bei solchen Personen nur bei einer Kontrolle durch die dazu beauftragten Organe eingehoben wird. Insofern sind die Kontrolle eines Fahrausweises und insbesondere die Verweigerung der Weiterfahrt durch den Zweitantragsgegner bis zum Vorweisen des Fahrscheins des Betroffenen nicht nachvollziehbar. Im Sinne dieser Argumentation hätte es nämlich genügt, den Betroffenen auf das Erfordernis eines gültigen Fahrscheins hinzuweisen.

Das Gleichbehandlungsgesetz legt bei der Beurteilung, ob eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt ist, strenge Maßstäbe an und verlangt von Antragsgegnern zu beweisen, dass ein anderes, glaubhaft gemachtes Motiv für diese unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Nach Ansicht des Senates III konnte der Zweitantragsgegner in dieser Hinsicht aber kein glaubhaftes Motiv für die gegenständliche Fahrscheinkontrolle anführen. Insbesondere geht der Senat III nicht davon aus, dass der Zweitantragsgegner bei allen Personen, die er zum Vorweisen des

Fahrausweises auffordert, jedes Mal die Weiterfahrt bis zum tatsächlichen Vorweisen eines gültigen Fahrausweises verweigert.

Hinzu kommt, dass nach Aussage des Zweitantragsgegners der Bus bereits eine neunminütige Verspätung hatte. Es ist davon auszugehen, dass in einer solchen Situation regelmäßig alle weiteren Faktoren, die zur weiteren Erhöhung der Verspätung führen können zu vermeiden wären. Vor diesem Hintergrund hat der Zweitantragsgegner dennoch dem Betroffenen nicht nachvollziehbar einen Ausweis abverlangt und zudem gedroht, die Weiterfahrt zu verweigern, was unweigerlich zu einer weiteren Verzögerung der Fahrt hat führen müssen.

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes und der Verfahrensergebnisse geht der Senat III daher von einer ethnisch motivierten Fahrscheinkontrolle beim Betroffenen aus.

Eine auf die ethnische Herkunft des Betroffenen bezogene rassistische Aussage des Zweitantragsgegners gegenüber dem Betroffenen konnte von diesem nicht glaubhaft gemacht und vom Senat nicht festgestellt werden. Auch ist angesichts des gegebenen starken Zeitdrucks die erhöhte Wahrscheinlichkeit sprachlicher Missverständnisse zu berücksichtigen.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass in der ethnisch motivierten Fahrscheinkontrolle durch Herrn Y eine unmittelbare Diskriminierung von Herrn A aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg. cit. vorliegt.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass nicht festgestellt werden konnte, dass Herr Y im Zusammenhang mit der Fahrscheinkontrolle eine rassistisch motivierte Äußerung getätigt hat und folglich dadurch keine Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 Z 4 leg. cit. verwirklicht wurde.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch die Durchführung einer Fahrscheinkontrolle durch Herrn Y keine Belästigung von Herrn A gemäß § 34 leg. cit. vorliegt.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass nicht festgestellt werden konnte, dass Herr Y im Zusammenhang mit der Fahrscheinkontrolle eine rassistisch motivierte Äußerung getätigt hat und folglich dadurch keine Belästigung gemäß § 34 leg. cit. verwirklicht wurde.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass die X GmbH Herrn A aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1. Z 4 leg. cit. nicht diskriminierte.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass die X GmbH Herrn A gemäß § 34 leg. cit. nicht belästigte.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission schlägt daher Herrn Y vor, sich mit der geltenden Rechtslage vertraut zu machen, das Gleichbehandlungsgesetz zu respektieren und in Hinkunft alle Menschen bei Ausübung seiner Tätigkeit, ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, gleich zu behandeln.

26. März 2009

Dr. Doris Kohl

(Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obigen Vorschlag des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.